

Antrag

der Abgeordneten Katja Keul, Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Britta Haßelmann, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Filiz Polat, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Aktive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches weiter zurückstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit dem 01.01.2016 steht jeder Rechtsanwältin und jedem Rechtsanwalt zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) zur Verfügung. Eine passive Nutzungspflicht zum Empfang über das beA gilt seit dem 01.01.2018. Seit dem gibt es immer wieder technische Schwierigkeiten und Sicherheitslücken, wie zuletzt am 28.09.2020 bei der Neuinstallation einer Hilfeseite (vgl. <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/sicherheitsluecke-bei-bea-supportseite>). Dennoch gilt die aktive Nutzungspflicht ab dem 1.1.2022 und verpflichtet Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte deutschlandweit dazu, den Gerichten Dokumente elektronisch zu übermitteln. Ab diesem Zeitpunkt gibt es keine anderen Übertragungswege zwischen Anwaltschaft und Gerichten für die rechtsverbindliche Übermittlung von Dokumenten.

Von rund 167.234 (Stand 01.01.2020: https://brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/2020/mitgliederstatistik_2020.pdf) deutschlandweit zugelassenen Anwältinnen und Anwälten haben sich trotz bestehender passiver Nutzungspflicht zum Ende des Jahres 2019 nur etwa 52.000 für das beA registrieren lassen (Äußerungen von Dr. Ulrich Wessels, Präsident der BRAK, in der 74. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am Mittwoch, den 18. Dezember 2019). Das spricht dafür, dass ein großer Teil der Anwaltschaft noch Vorbehalte gegen die Nutzung des beA hat oder anderweitige Probleme oder Hürden bei der Inbetriebnahme bestehen.

Auch die Lastenverteilung bei der Einführung und Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs und insbesondere des beA bedarf einer Überprüfung bzw. Anpassung. Denn derzeit gibt es in diesem Zusammenhang für die Anwaltschaft sowohl eine höhere Kostenbelastung, als auch wesentlich mehr Pflichten als etwa für die Justiz. So sei es derzeit an manchen Gerichten etwa üblich, durch interne Anweisungen zusätzliche Bezeichnungspflichten für per beA übersandte Schriftsätze oder Dateien einzuführen (Äußerungen von Martin Schafhausen, Vizepräsident des Deutschen Anwaltverein (DAV), in der 74. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am Mittwoch, den 18. Dezember 2019).

Teilweise würden Gerichte Empfangsbekanntnisse zudem noch in Papierform verschicken (Äußerungen von Martin Schafhausen, Vizepräsident des Deutschen Anwaltverein (DAV), in der 74. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am Mittwoch, den 18. Dezember 2019), während für Anwältinnen und Anwälte nach § 174 Abs.4 ZPO gilt: Die Zustellung eines elektronischen Dokuments ist durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis nachzuweisen (vgl. auch <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2019/ausgabe-23-2019-v-2162019/>).

Für eine erfolgreiche Nutzung des beA und die Umsetzung der aktiven Nutzungspflicht ist ein flächendeckender Internetzugang Voraussetzung. Da die aktive Nutzungspflicht des beA einem Ausweichen auf andere Kommunikationskanäle entgegensteht, sind Anwältinnen und Anwälte deutschlandweit auf eine funktionierende Internetverbindung angewiesen. Gerade in ländlicheren Gegenden kann jedoch der Versand größerer Dokumente über eine langsame Internetverbindung eine im Berufsalltag unzumutbare Belastung darstellen. Es ist nach derzeitigem Stand auch nicht davon auszugehen, dass bis 2022 in Deutschland eine flächendeckende leistungsfähige digitale Infrastruktur vorhanden sein wird.

Auch fehlt es derzeit noch an einer unabhängigen Stelle, die für die Gewährleistung von Sicherheit in der Informationstechnik im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs zuständig ist. In diesem Zusammenhang stellt sich außerdem die Frage nach klaren, restriktiven Regelungen bezüglich eines staatlichen Zugriffs auf die Kommunikation in elektronischer Form zwischen Anwältinnen und Anwälten sowie Behörden und den Gerichten. Gerade Art und Umfang von Herausgabepflichten muss gesetzlich klar umgrenzt werden.

Zudem wird das beA bisher nur für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte persönlich eingerichtet. Forderungen, auch ein Kanzleipostfach zu ermöglichen, blieben bislang unberücksichtigt.

Schließlich besteht nach Kenntnis der Antragstellerin noch das Klarstellungsbedürfnis hinsichtlich der Lösch- bzw. Aufbewahrungsfristen für Kommunikation in und aus beA heraus.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,

Maßnahmen zu ergreifen und gesetzliche Regelungen zu treffen, um eine praktikable und auch für die Anwaltschaft funktionierende Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr zu ermöglichen, und dabei vor allem

1. die aktive Nutzungspflicht des beA für Anwältinnen und Anwälte zunächst bis zum Jahr 2025 zurückzustellen bis flächendeckend funktionierende Internetzugänge gewährleistet werden können;
2. eine unabhängige Stelle für die Gewährleistung von Sicherheit in der Informationstechnik im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs zu schaffen;
3. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einrichtung von Kanzleipostfächer - jedenfalls für juristische Personen, die auch selber mandatiert werden können - zu schaffen;
4. die Lösch- und Aufbewahrungsfristen für Kommunikation in und aus beA heraus klarzustellen.

Berlin, den 6. Oktober 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Zu 1.

Nachdem die praktische Umsetzung des beA Ende 2016 zunächst immer wieder an bestehenden, grundlegenden Sicherheitsmängeln scheiterte, wurde es im Dezember 2017 wieder außer Betrieb genommen. Erst im Juni 2018 wurde von der BRAK eine zweistufige Wiederinbetriebnahme des Postfaches beschlossen, seit September 2018 ist das System wieder vollständig in Betrieb und der Versand und Empfang von Nachrichten grundsätzlich – wenn auch nicht durchgehend störungsfrei – möglich. Dennoch bleiben im Zusammenhang mit dem beA und der praktischen Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs noch einige Probleme ungelöst.

Um der nach derzeitigem Stand ab dem 1.1.2022 geltenden aktiven Nutzungspflicht des beA nachzukommen, sind Anwältinnen und Anwälte deutschlandweit auf eine funktionierende Internetverbindung angewiesen. Gerade in ländlichen Regionen ist das Internet jedoch häufig noch immer sehr langsam. Für Anwälte, die in solchen Regionen tätig sind, ergibt sich dadurch eine unzumutbare Belastung. Insofern ist es sinnvoll, die Einführung der aktiven Nutzungspflicht mindestens zum Jahr 2025 zurückzustellen, bis flächendeckend funktionierende Internetzugänge gewährleistet werden können.

Um eine breite Akzeptanz und Nutzung des beA tatsächlich durchzusetzen, sollte zunächst eine Analyse erfolgen, aus welchen Gründen ein Großteil der Anwaltschaft noch keine Registrierung vorgenommen hat. Darauf basierend sollte dann eine Strategie entwickelt werden, wie man die Anwaltschaft auf dem Weg hin zum elektronischen Rechtsverkehr noch besser unterstützen und nachhaltig von seinem Mehrwert überzeugen kann.

Zudem muss im Blick behalten werden, dass die Lastenverteilung bei der Einführung und Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs insbesondere zwischen Anwaltschaft und Justiz gleichmäßig erfolgt und dass in der Praxis nicht einzelne Gerichte zusätzliche, gesetzlich nicht vorgesehene Anforderungen an per beA übersandte Schriftsätze stellen, so dass diesbezüglich Einheitlichkeit und Rechtssicherheit gewährleistet ist.

Solange eine erhöhte Störanfälligkeit des beA gegeben ist, müssen zudem Ausweichmöglichkeiten in der Kommunikation mit den Gerichten geprüft werden bzw. dafür Sorge getragen werden, dass in diesen Fällen entsprechende Regelungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum Tragen kommen. Die BRAK bietet in diesem Zusammenhang eine Störungs- und Ausfalldokumentation an, die bei der Begründung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand herangezogen werden kann.

Auch in der Übergangszeit bis zur aktiven Nutzungspflicht muss Rechtsklarheit bezüglich der Nutzung des beA geschaffen werden. Ausgehend von dem Beschluss des BGH vom 28.4.2020 (X ZR 60/19), in welchem klargestellt wurde, dass vor der aktiven Nutzungspflicht bei einem gestörten Faxversand nicht auf das beA ausgewichen werden muss, sollten gegebenenfalls ergänzende Regelungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geschaffen werden.

Zu 2.

Es sollten die Voraussetzungen für die Einrichtung einer unabhängigen Stelle geschaffen werden, die für die Gewährleistung von Sicherheit in der Informationstechnik im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs zuständig ist.

Zu 3.

Jedenfalls für juristische Personen, die auch selber mandatiert werden können, wie es etwa bei der Rechtsanwalts-GmbH der Fall ist, sollte es künftig die Möglichkeit geben, ein Anwaltspostfach zu nutzen. Hierfür sollten die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen und darüber hinaus geprüft werden, inwiefern auch die Einrichtung eines elektronischen Postfaches für jede Kanzlei – unabhängig von ihrer Organisationsform – sinnvoll und rechtskonform wäre. Letzteres wird zurzeit unter den anwaltlichen Berufsrechtlerinnen und Berufsrechtlern kontrovers diskutiert.

Zu 4.

Schließlich sollte auch klargestellt werden, ob und inwiefern sich durch das Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung etwas an den anwaltlichen Löschrufen und Aufbewahrungspflichten geändert hat und welche diesbezüglichen Fristen und Pflichten konkret für Kommunikation mittels des beA gelten sollen.